

## Lagern und Abfüllen von STIHL Ölen im Handel<sup>1</sup>

1	Ihre Verantwortung als Händler .....	1
2	Wichtige Informationen zu den Ölen .....	2
3	Vorschriften .....	2
4	Wie plane ich mein Öllager? .....	2
5	Lagerung .....	3
5.1	Unzulässige Lagerung .....	3
5.2	Aufbewahrung im Verkaufsraum .....	4
5.3	Lagerraum bzw. -bereich .....	4
6	Abfüllen (aktives Lagern) .....	4
7	Was außerdem noch zu beachten ist .....	5
7.1	Abgabe an Kunden .....	5
7.2	Regeln beim Abfüllen .....	6
7.3	Schutz der Mitarbeiter .....	6

### 1 Ihre Verantwortung als Händler

Als Betreiber einer Verkaufs-, Lager- oder Abfüllstelle für Öle sind Sie für das ordnungsgemäße Errichten und Betreiben dieser Bereiche verantwortlich.

Hierzu gehört grundsätzlich auch das Einholen von ggfs. erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen, das Beachten wiederkehrender Prüfpflichten oder die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs durch Betriebsanweisungen und Unterweisungen. Weiterhin wären hier das Erstellen von Wartungs- und Instandhaltungsplänen und das Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen zu nennen.

Als Abfüller tragen Sie die Verantwortung für das Inverkehrbringen der Öle nach den gesetzlichen Bestimmungen (geeignete Behältnisse, Kennzeichnung). Pflichten der ordnungsgemäßen Entsorgung von Produktresten und Gebinden seien an dieser Stelle ebenfalls kurz erwähnt.

Durch einen ausreichenden Versicherungsschutz (Umwelt- oder Gewässerschadenshaftpflicht) können Sie zumindest den unvorhersehbaren Schaden begrenzen.

Helfen Sie durch Ihren Beitrag, das Umweltimage für die STIHL Produkte zu festigen, beachten Sie die gesetzlichen Regelwerke im Interesse der Kunden, Mitarbeiter und der Umwelt.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

---

<sup>1</sup> In diesem Merkblatt werden die Vorschriften Deutschlands zugrunde gelegt. In anderen Ländern können Abweichungen von den hier beschriebenen Anforderungen bestehen. Bitte fragen Sie bei Ihren zuständigen Behörden nach.

## 2 Wichtige Informationen zu den Ölen

**Die derzeit (Stand Januar 2019) seitens STIHL vertriebenen Öle sind nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungsfrei.**

Trotzdem können bei einigen Ölen kennzeichnungspflichtige Stoffe enthalten sein, was im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes angegeben ist.

Mögliche Gefährdungen für die Mitarbeiter und die Umwelt und Maßnahmen können den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

Eine Verkaufsstelle in Deutschland für Öl muss auch altes Öl zurücknehmen. In Österreich besteht eine Meldepflicht, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, bei der Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter anfallen.

## 3 Vorschriften

Da die Öle nicht als Gefahrstoffe im Sinne des Chemikalienrechts angesehen werden, sollten die grundsätzlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Chemikalien beachtet werden.

Öle können Gewässer nachhaltig verunreinigen und sind deshalb wassergefährdende Stoffe. Die STIHL Öle sind in die Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft.

Wassergefährdungsklassen sind technische Größen, die eine Einstufung einer Anlage nach Gefährdung für Gewässer kennzeichnet. Je höher die Wassergefährdungsklasse, umso höher ist das Potential der Wassergefährdung und damit die Anforderungen an die Umfüll- und Lageranlagen.

Daher gelten auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nebst eigenen Technischen Regeln (TRwS).

Bei größeren Anlagen (nicht Gegenstand dieser Informationsschrift) kommen zudem besondere Bestimmungen des Wasser- und Baurechts wie z. B. die Löschwasser-rückhalterichtlinien zum Tragen.

## 4 Wie plane ich mein Öllager?

Die Firma STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG kann nicht garantieren, dass Sie bei der Beachtung der Angaben in dieser Informationsschrift alle für Ihren Betrieb einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dies kann beispielsweise mit örtlichen Vorschriften oder den baulichen Gegebenheiten in Ihrem Betrieb zusammenhängen.

**Neben den Ölen sind auch alle anderen gelagerten Produkte bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen.**

☞ Wir empfehlen, in jedem Fall eine rechtzeitige und kompetente Beratung zur rechtskonformen und wirtschaftlichen Gestaltung Ihrer Lager- und Abfülleinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz fordert von Ihnen als Betreiber eines Lagers oder einer Ölabfüllstelle, dass

- die Öle in den dafür geeigneten (verschlossen, beständig, gekennzeichnet) Behältnissen aufbewahrt werden
- Undichtigkeiten/Leckagen jederzeit erkannt werden können (keine Lagerung in dunklen Ecken oder schwer zugänglichen Bereichen)
- ausgetretenes Öl jederzeit zurückgehalten und schadlos beseitigt werden kann.

Gerade der letzte Punkt fordert einen flüssigkeitsdichten Boden (rissfrei, keine Bodenabläufe oder offene Fugen), der als Auffangraum ausgebildet ist oder eine Aufstellung der Gebinde in einer Bauart geprüften Auffangwanne aus Kunststoff oder Stahl (☞ Fachhandel).

Sofern der Besorgnisgrundsatz (s. o.) beachtet wird, kann bei Kleinmengenlagerung (dies ist nicht mehr als 220 Liter = 1 Ölfass) auf besondere Bauartzulassungen oder Eignungsprüfungen der Auffangräume durch Behörden/Sachverständige verzichtet werden.

In jedes Lager gehört eine ausreichende Menge eines geeigneten Bindemittels (Ölbindemittel).

☞ Eine große Auswahl von Systemlösungen, die die Anforderungen des Wasserrechts erfüllen, finden Sie z. B. unter [www.denios.de](http://www.denios.de) .

## 5 Lagerung

### 5.1 Unzulässige Lagerung

Grundsätzlich unzulässig ist nach TRGS 509 und 510 die Lagerung von Gefahrstoffen oder zur Brandlast beitragenden Materialien (z. B. Papier) an solchen Orten, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen oder wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen behindern. Hierzu gehören insbesondere

- Durchfahrten und Durchgänge
- Dächer

- Treppenträume
- allgemein zugängliche Flure.

Auch wenn die Öle rechtlich nicht als Gefahrstoffe gelten, sind diese Grundsätze zu beachten. Werden andere Gefahrstoffe mit den Ölen gelagert, so sind weitere zusätzliche Anforderungen einzuhalten.

## 5.2 Aufbewahrung im Verkaufsraum

Für Öle gibt es i.a. keine Beschränkungen hinsichtlich der Menge für die Lagerung in Verkaufsräumen im Gegensatz zu den Gefahrstoffen. Grundsätzlich sollten die Mengen im Verkaufsraum auf ein sinnvolles Maß reduziert werden.

Meist sind in den Verkaufsräumen keine chemikalienresistenten und flüssigkeitsdichten Bodenbeläge vorhanden, so dass Leckagen zu einem Problem werden können. Aus diesem Grund und zum Schutz der Kunden sollte regelmäßig eine Prüfung auf Leckagen bei den gelagerten Ölen vorgenommen werden. Für Fälle der Leckage sollten geeignete Absaugmaterialien und Putztücher bereitgehalten werden. Bitte verwenden Sie ausschließlich normgerechte Ölbindemittel.

## 5.3 Lagerraum bzw. –bereich

Die Lagerung sollte gemäß den in Abschnitt 4 beschriebenen Besorgnisgrundsätzen erfolgen. Durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen (z. B. regelmäßige Kontrolle) können Leckagen erkannt und beseitigt werden.

Da Kohlenwasserstoffdämpfe im Falle von Leckagen in Luft Konzentrationen erreichen können, die eine explosionsfähige Atmosphäre darstellen, sollte der Lagerraum ausreichend belüftet sein.

Im Lagerbereich von Ölen sollten auch keine Stoffe oder Produkte gelagert werden, die als Zündquelle dienen können.

## 6 Abfüllen (aktives Lagern)

Die Öle sind zwar brennbar, aber ihr Flammpunkt ist so hoch, dass sie nicht als entzündliche Flüssigkeiten gelten. Trotzdem sollte am Umfüllplatz für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden, da Dampf-Gemische in einem bestimmten Konzentrationsbereich auch bei den Ölen zu einer explosionsgefährdeten Atmosphäre führen können. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsanalyse des Arbeitsplatzes zu beurteilen (☞ Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Auch bei der Abfüllstelle ist der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz zu beachten. Beim Abfüllen ist die Gefahr eines Verschüttens oder Überfüllens gegeben, so dass

ausreichend Bindemittel bereit zu stellen ist und das Abfüllen über einer geeigneten Auffangwanne erfolgt.

Für das Abfüllen gibt es viele Hilfsmittel im Fachhandel, die den ordnungsgemäßen Umgang mit Ölen erleichtern.

#### ☞ Praxislösungen:

Insbesondere ist eine liegende Abfüllung mit Fassbock und Füllstandskontrolle ODER Pumpe mit Schlauch sowie Überfüllsicherung zu empfehlen. Die Sicherheitsmaßnahmen hängen vom Grad der Automatisierung und von der Füllgeschwindigkeit ab.



**Abfüllung mit Fassbock**

Als Auffangwannen sind bauartzugelassene Auffangwannen mit integriertem Fassbock oder entsprechende Wannen mit Gitterrosteinlage bei stehender Fassabfüllung mit Pumpe zu empfehlen.

## **7 Was außerdem noch zu beachten ist**

### **7.1 Abgabe an Kunden**

Die Abgabe der Öle an Kunden darf ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter durch vorschriftsmäßige Abfüllung aus größeren Gebinden (wie z. B. Fässern) erfolgen.

Alle von STIHL vertriebenen Öle sind in geeigneten Behältern abgefüllt.

Beim Befüllen von mitgebrachten Behältern müssen Verunreinigungen durch andere Stoffe oder Gemische ausgeschlossen werden, da sonst das Öl nicht mehr seine Funktion erfüllen kann.

Die Beschriftung der von Ihnen befüllten Kanister muss korrekt, vollständig, unbeschädigt und lesbar sein.

**Grundsätzlich sind bei Ölen folgende Angaben auf dem Etikett anzubringen: Produktname, Lieferant mit Adresse und Telefonnummer, abgefüllte Menge. Sofern das Öl kennzeichnungspflichtig ist, müssen auch die Angaben zur Kennzeichnung auf dem Etikett angebracht werden.**

☞ Mit dem Befüllen leerer Gebinde und der anschließenden Bereitstellung am Markt sind Sie für die korrekte Beschriftung verantwortlich!

Die Etiketten der STIHL Öle erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

## 7.2 Regeln beim Abfüllen

Die folgenden Regeln sollten beim Abfüllen beachtet werden:

Vor dem Befüllen ist der Mitarbeiter angehalten, benutzte Gefäße zu kontrollieren, die seitens des Kunden mitgebracht werden. Diese sind zumindest auf

- Dichtheit
- korrekte Kennzeichnung (Etiketten) und
- Restentleerung

zu prüfen.

Enthalten die Gefäße Restmengen, so sollte nur bei zweifelsfrei gleichem Produkt nachgefüllt werden (Verunreinigungen können die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen! ☞ Betriebsanweisung, Mitarbeiterschulung).

☞ Empfehlung: Bitten Sie Ihren Kunden, einen leeren Kanister mitzubringen bzw. bieten Sie einen neuen an.

Verschüttete Öle dringen nicht nur in Boden und Fugen ein und können Umweltschäden hervorrufen, sondern sie stellen auch eine erhebliche Rutschgefahr dar. Jede verschüttete Menge sollte deshalb sofort beseitigt werden.

☞ Halten Sie ein nichtbrennbares mineralisches Bindemittel für Kleckermengen (z. B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) und ein verschließbares Metallgebilde zur Aufnahme des getränkten Bindemittels bereit (☞ Betriebsanweisung).

## 7.3 Schutz der Mitarbeiter

Neben einer Gefährdungsanalyse für den Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber auch für eine Ein- oder Unterweisung seiner Mitarbeiter zu sorgen. In der Regel erfolgt dies mit Hilfe der Betriebsanweisungen.

Allgemein sollten nur ausgewiesene Mitarbeiter Zugang zum Abfüllsystem haben, um die Öle abzufüllen.

Die ausgewiesenen Mitarbeiter sind angehalten, beim Umgang mit den Produkten im Hinblick auf den Arbeitsschutz die im Sicherheitsdatenblatt verzeichneten Angaben

zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Hygiene zu beachten. Da es sich bei den Ölen rechtlich nicht um Gefahrstoffe handelt, sind diese vergleichsweise gering.

Hier einige Hinweise:

- Insbesondere sollten Hautkontakt und Einatmen vermieden werden.
- Im Lager und im Bereich der Abfüllstationen darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden.
- Das Aufbewahren von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Getränken ist in diesen Bereichen untersagt.
- Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände zu waschen.
- Bei Umfüllarbeiten sollte Arbeitsschutzbekleidung getragen werden. Es sind ölbeständige Schutzhandschuhe zu tragen. Zum Schutz der Augen sollte eine dichtschießende Schutzbrille verwendet werden.
- Die Lager- und Umfüllbereiche müssen mit geeigneten Löschern in ausreichender Zahl sowie Erste-Hilfe-Ausrüstungen einschließlich Augenspülflasche(n) ausgestattet sein.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH, Sarstedt – [www.umweltkanzlei.de](http://www.umweltkanzlei.de)

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma Stihl, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann, wie der Umweltkanzlei Dr. Rhein.